

Sozialabzüge - Stichtagsprinzip

1. Allgemeines

Gemäss § 36 Abs. 3 StG und Art. 213 Abs. 2 DBG sind für die Festsetzung der Sozialabzüge grundsätzlich die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht massgebend.

Hat der Steuerpflichtige aufgrund der Verhältnisse am Ende der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht Anspruch auf einen entsprechenden Sozialabzug, wird dieser für die gesamte Steuerperiode gewährt.

Besteht aufgrund der Verhältnisse am Ende der Steuerperiode kein Anspruch auf einen entsprechenden Sozialabzug, wird dieser für die gesamte Steuerperiode nicht gewährt. Eine anteilmässige Gewährung der Sozialabzüge ist nicht möglich.

2. Massgebender Zeitpunkt für Ausbildungsabzug

Massgebender Stichtag für die Frage, ob einem Steuerpflichtigen ein Ausbildungsabzug für sein Kind gewährt werden kann, ist in der Regel der 31. Dezember eines Kalenderjahres. Endet die Steuerpflicht vor Ablauf der Steuerperiode gilt das Datum am Ende der Steuerpflicht als massgebender Stichtag. Befindet sich das Kind am massgebenden Stichtag in Ausbildung, wird der Ausbildungsabzug gewährt, andernfalls besteht kein Anspruch auf einen Abzug. Diese schematische Lösung ist vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollt.

Eine Gewährung des Ausbildungsabzugs nur für denjenigen Teil einer Steuerperiode, in welchem sich ein Kind eines Steuerpflichtigen noch in Ausbildung befindet, ist vom Gesetzgeber hingegen nicht vorgesehen und daher auch nicht möglich.